

Änderungen nach Drucklegung, Stand 19. Jänner 2021

Auch nach Drucklegung des SteuerSparBuchs werden Unterstützungs- und Fördermaßnahmen für Angestellte und Selbständige aufgrund der Corona-Krise beschlossen.

Um Sie stets auf dem aktuellen Stand zu halten, werden neue Beschlüsse in nachstehender Übersicht dargestellt; zu finden – **laufend aktualisiert – online unter www.lindeverlag.at/ssb2021**. Mit dem QR-Code auf Seite 12 dieser Beilage kommen Sie direkt zur Änderungsübersicht.

Nach Drucklegung des SteuerSparBuchs wurden gesetzliche Maßnahmen mit Steuerbegünstigungen sowie Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für Angestellte und Selbständige/Unternehmer im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie neu erlassen.

- COVID-19-Steuermaßnahmengesetz (BGBl I 2021/3 vom 7.1.2021)
- Bundesgesetz, mit dem das KMU-Förderungsgesetz und das Garantiegesetz 1977 geändert werden (BGBl I 2021/6 vom 7.1.2021)
- Bundesgesetz, mit dem Förderungen aufgrund der Covid-19-Pandemie an das steuerliche Wohlergehen geknüpft werden (BGBl I 2021/11 vom 7.1.2021)
- Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Normverbrauchsabgabengesetz und das Elektrizitätsabgabengesetz geändert werden (BGBl I 2021/18 vom 7.1.2021)

Die wichtigsten Aktualisierungen zum SteuerSparBuch (Corona-Guide, aber auch andere gesetzliche Bestimmungen) sind nachfolgend kurz zusammengefasst.

Arbeitnehmer und Pensionisten

Verlängerung der befristeten steuerlichen Covid-Maßnahmen bis 31.3.2021

- Verlängerung von Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer trotz Kurzarbeit, Telearbeit oder Quarantäne bis Ende März 2021: Pendlerpauschale und Steuerfreiheit von Zulagen (für Schmutz, Erschwernis und Gefahr) und Zuschlägen (für Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer
- Verlängerung von Kurzarbeit-Sonderzahlungen: Erhöhung des Jahressechstel pauschal um 15% bis 31.12.2022

Spendenbegünstigung

Berechnung der 10%-Grenze stellt auf die höhere Grenze aus 2019 ab. Gilt auch für Veranlagung 2021.

Senkung des Lohnsteuerabzugs erstmalig ab Jänner 2021 für:

- Bezüge aus gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherung, Rehabilitationsgeld oder Wiedereingliederungsgeld von 25% auf 20%, soweit diese Bezüge 30 € täglich übersteigen
- Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz von 22% auf 20%, soweit diese Bezüge 20 € täglich übersteigen

Pendlerpauschale

Der Ausschluss vom Pendlerpauschale durch die Zurverfügungstellung eines KFZ durch den Arbeitgeber gilt nicht für vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrräder oder Elektrofahräder.

Steuerfreiheit für Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für öffentlichen Verkehr: neu ab 1.7.2021

Übernahme der Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist.

Jahressechstel ab 1.1.2021

Berücksichtigung eines vorhandenen nicht ausgeschöpften Jahressechstels (damit optimale Ausnutzung der Besteuerung mit 6%) durch Aufrollung im Dezember.

Kontrollsechstel ab 1.1.2021

Erweiterung der Ausnahmen bei Aufrollung des Differenzbetrages bei den das Kontrollsechstel übersteigenden Beträgen (das heißt keine Nachversteuerung): Elternkarenz, Bezug von Krankengeld aus gesetzlicher Krankenversicherung, Rehabilitationsgeld, Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit, Grundwehrdienst, Alterszeitgeld, Teilpension, Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn im Kalenderjahr kein neues Dienstverhältnis bei demselben Arbeitgeber eingegangen wird.

Verlängerung von Kurzarbeit-Sonderzahlungen bis 31.12.2022

Erhöhung des Jahressechstels pauschal um 15%

Steuerfreiheit bei Ausgabe von Gutscheinen bei Nichtausschöpfung des Freibetrages für Betriebsveranstaltungen von 1.11.2020 bis 31.1.2021

Bei Nichtausschöpfung des Freibetrages für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen 2020 kann der Arbeitgeber steuerfrei Gutscheine bis zu 365 € an seine Arbeitnehmer ausgeben.

Selbständige und Unternehmen

Verlängerung der degressiven AfA

Degressive AfA: bis zum 31.12.2021 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter (Veranlagung 2021)

Pauschalwertberichtigungen und Pauschalrückstellungen ab 2021

Möglichkeit der Bildung von pauschalen Wertberichtigungen und Pauschalrückstellungen (für Wirtschaftsjahre ab 2021, Berücksichtigung für Altbestände, die in Jahren entstanden sind, die vor dem 1.1.2021 enden), Verteilung auf 5 Jahre

Zinsschranke ab 1.1.2021

Ein Zinsüberhang (= Überhang von abzugsfähigen Zinsaufwendungen gegenüber steuerpflichtigen Zinserträgen) kann im Ausmaß von 30% des steuerlichen EBITDA abgezogen werden. Freibetrag bis zu 3 Mio € pro Veranlagungszeitraum.

Umsatzersatz nicht steuerfrei

Zahlungen für den Ersatz entgehender Umsätze zählen nicht zu den steuerfreien Zuwendungen aus dem Härtefallfonds bzw. dem ABBAG-Gesetz.

Verlängerung der Nichtvorschreibung diverser Abgaben bis 31.3.2021

- Verlängerung bzw. Neugewährung von Stundungen, keine Stundungszinsen und Säumniszuschläge für diesen Zeitraum; ab 1.4.2021 bis 31.3.2024 betragen die Stundungszinsen 2% über dem Basiszinssatz pro Jahr (das sind derzeit 1,38% pro Jahr).
- Nichtvorschreibung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die Beantragung von Unterstützungsleistungen
- Nichtvorschreibung der Rechtsgebühren für Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Krisensituation erforderlich sind
- Entfall der Vorschreibung von Anspruchszinsen betreffend Nachforderungen für die Veranlagung 2019 und 2020.

Covid-19-Ratenzahlungsmodell zum 1.4.2021

Möglichkeit der Abzahlung des Covid-19-bedingten Rückstandes in 2 Phasen über die Dauer von maximal 36 Monaten.

Voraussetzungen Phase 1 (Ratenzahlungszeitraum 1.4.2021 bis 31.6.2022, maximal 15 Monate):

- Covid-19 bedingter Abgabenrückstand
- zum 31.3.2021 mehr als 50% des aufgelaufenen Abgabenrückstandes (Abgabenschuldigkeiten, zwischen 15.3.2020 und 31.3.2021 fällig gewordene Abgabenschuldigkeiten oder aus bescheidmäßigen festgesetzten ESt-VZ oder Köst-VZ)
- angemessene Ratenzahlungen, jedoch auf Antrag einmalige Möglichkeit auf Neuverteilung der Ratenzahlung
- Einbringung des Antrages ab 4.3.2021 bis 31.3.2021, jedoch vor Auslaufen der Stundung

Voraussetzungen Phase 2 (Ratenzahlungszeitraum 1.7.2022 bis 31.3.2024, maximal 21 Monate):

- Abgabenschuldigkeiten, für die bereits die Phase 1 des Covid-19-Rückzahlungsmodells gewährt, die aber nicht vollständig entrichtet wurden, plus Vorauszahlungen an Einkommens- und Körperschaftsteuer, die in der Phase 2 gelegen sind
- Entrichtung von mindestens 40% des Abgabenrückstandes in Phase 1
- kein Terminverlust in Phase 1
- Glaubhaftmachung der Möglichkeit der Entrichtung des Covid-19-Rückstandes zu den laufenden Abgaben innerhalb dieses Zeitraums
- auf Antrag einmalige Möglichkeit auf Neuverteilung der Ratenzahlung
- Rückzahlung des gesamten Rückstandes in Phase 2
- Einbringung des Antrages bis 30.4.2022

Verlängerung des Ratenzahlungsmodells 1.10.2020 (Antrag bis 30.9.2020, 12 Monate)

Phase 1: bis 30.9.2021

Phase 2: Verlängerung bis 31.3.2022 möglich

Steuerlicher Verlustrücktrag

Die Einschränkung auf die Jahre 2019 sowie 2018 für die Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen für eine Verlustberücksichtigung bei den Veranlagungen in den Vorjahren entfällt.

Verlängerung der Begünstigung bei Ärzten

Begünstigungen bei Rückkehr in den Beruf gelten auch für 2021.

Verlängerung der ermäßigten Umsatzsteuer von 5% in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie und Kultur bis 31.12.2021

- Speisen und Getränke in der Gastronomie
- Entfall der Zusatzsteuer bei Land- und Forstwirten
- Keine Verlängerung für Zeitungen und andere periodische Druckwerke

Ermäßigter Steuersatz von 10% ab 1.1.2021

- Reparaturen (Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung, Haushaltswäsche)
- Damenhygieneartikel

0% Steuersatz von 1.1.2021 bis 31.12.2022

- Covid-19-Invitro-Diagnostika und Covid-19-Impfstoffe (echt steuerfrei) (1.1.2021 bis 31.12.2022)

E-Commerce-Paket: Verschiebung auf 1.7.2021

- Erweiterung des One-Stop-Shops, Abschaffung der Lieferschwelle im innergemeinschaftlichen Versandhandel, Regelungen zum Einfuhr-Versandhandel und Einfuhr einer Fiktion von Plattformen als Steuerschuldner.
- Vorregistrierung für die One-Stop-Shops ab 1.4.2021

Betriebsausgabenpauschalierung für Kleinunternehmer neu ab 2021

Die Höhe der pauschalen Betriebsausgaben wird ab der Veranlagung 2021 ergänzend auch betragsmäßig gedeckelt:

- Grundsätzlich 45% der Betriebseinnahmen, höchstens 18.900 €
- Bei Dienstleistungsbetrieben 20%, höchstens 8.400 €

Verlängerung der Sonderregelung für persönliche Termine bis 31.3.2021

Persönliche Termine (mündliche Verhandlungen, Vernehmungen, Schlussbesprechungen) können auf Antrag per Video-Konferenz abgehalten werden.

Anknüpfung der Förderungen an das steuerliche Wohlverhalten

Gewährung der Förderungen wird an steuerliches Wohlverhalten für 5 Jahre vor der Antragstellung bis zum Abschluss der Förderungsgewährung geknüpft.

Ab 1.7.2021: Erhöhung der Normverbrauchsabgabe

- Erhöhung des Höchststeuersatzes für Krafträder von 20% auf 30%
- Erhöhung des Höchststeuersatzes für Personenkraftwagen startend bei 50% jährlich auf bis zu 80%. Der CO₂-Abzugsbetrag soll, startend bei 112 g/km, jährlich um 5 g/km abgesenkt werden. Bei 200 g/km wird ein Malus hinzugerechnet,

dieser sinkt jährlich bis einschließlich 2024 um 15 g/km. Er soll für 2021 mit 50 € festgelegt werden und jährlich bis einschließlich 2024 um 10 g/km steigen. Für Personen- und Lastkraftwagen sollen zusammengefasst folgende Werte gelten:

	ab 1.7.2021 Pkw/Lkw	Ab 1.1.2022 Pkw/Lkw	Ab 1.1.2023 Pkw/Lkw	Ab 1.1.2024 Pkw/Lkw
CO ₂ -Abzugsbetrag	112 / 165 g/km	107 / 160 g/km	102 / 155 g/km	97 / 150 g/km
Malus-Grenzwert	200 / 253 g/km	185 / 238 g/km	170 / 223 g/km	155 / 208 g/km
Malusbetrag	50 €	60 €	70 €	80 €
Höchststeuersatz	50 %	60 %	70 %	80 %

Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 (BGBl II 2020/559 vom 11.12.2020)

Rückwirkend ab 1.1.2020:

- Vollpauschalierung bei einer Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von 15.000 € (bisher 11.000 €)
- Die Einnahmengrenze für Nebentätigkeiten wird auf 40.000 € erhöht (bisher 33.000 €)

FORG-Anpassungsverordnung (BGBl II 2020/579 vom 18.12.2020)

Behördenbezeichnungen und Sitze der Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung ab 1.1.2021

- Finanzamt Österreich hat Sitz in Linz.
- Finanzamt für Großbetriebe hat Sitz in Wien.
- Zollamt Österreich hat Sitz in Graz.
- Amt für Betrugsbekämpfung hat Sitz in Wien.
- Zentrale Services haben Sitz in Wien.
- Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge hat Sitz in Wien (ab 1.7.2021)

FinanzOnline-Anwendungen aufgrund der Covid-19-Pandemie

- Antrag auf Berücksichtigung einer Covid-19-Rücklage
- Änderung von Rückzahlungen
- Änderung der Umsatzsteuervoranmeldungen (0% oder 5%)
- Änderung der Vorauszahlungen
- Fixkostenzuschuss
- Lockdown-Umsatzersatz

Lockdown-Umsatzersatz Dezember (für den Zeitraum zwischen 7.12.2020 bis 31.12.2020, Seil- und Zahnradbahnen ab 7.1.2020 bis 23.12.2020) für Selbständige oder Gewerbetreibende (3. Lockdown-Umsatzersatz Verordnung, BGBl II 2020/608 vom 28.12.2020)

steuerpflichtige Zuwendung

Voraussetzungen:

- Branchen nach der Definition ÖNACE-2008-Klassifikation (http://www.statistik.at/kdb/download/pdf/OENACE2008_DE_CTE_20200729_030342.pdf)
- Betriebsstätte/Sitz in Österreich
- Operative Tätigkeit in Österreich
- Umsätze vor dem 1.12.2020
- Betretungs- oder Veranstaltungsverbot
- Direkt betroffene Branche
- Erhalt von Arbeitsplätzen
- Kurzarbeit und Lockdown-Umsatzersatz können kombiniert werden.

Ausgenommen:

- Anhängiges Insolvenzverfahren im Dezember 2020 oder im Zeitpunkt der Antragstellung (gilt nicht für Sanierungsverfahren)
- Unternehmen, die zwischen 7.12.2020 und 31.12.2020 (bei Seil- und Zahnradbahnen zwischen 7.12.2020 und 23.12.2020) Mitarbeiter gekündigt haben
- Neu gegründete Unternehmen ohne Umsätze vor dem 1.12.2020

Nachweis:

- Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2019 bzw Umsatzsteuervoranmeldungen für das 4. Quartal 2019 dividiert durch 3

Höhe:

- 50% des Umsatzes, maximal 800.000 € (jedoch Abzug von Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100%, Covid-19- Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus den Non-Profit-Organisationen-Unterstützungsfonds)
- Kein Umsatz im Dezember 2019: 2.300 € (Minimalbetrag), bei Betrachtungszeitraum von nicht mehr als 7 Tagen mindestens 500 €

- Unternehmen existiert im Dezember 2019 noch nicht: Durchschnitt der Umsätze aus den für 2020 abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen
- Umsatz des Dezembers 2019 wird durch die Anzahl der Tage des Dezembers (31) dividiert und mit der Anzahl der betroffenen Tage multipliziert (25 Tage bis 31.12.2020)
- **Direkt vom Lockdown betroffene Unternehmen** (z.B. Gastgewerbe, Freiseure) erhalten **50% des Lockdown-Umsatzausfalls** (maximal 800.000 €).
- Bei **Handelsunternehmen** wird der Lockdown-Umsatzersatz **gestaffelt mit 12,5%, 25% oder 37,5% vergütet** (maximal 800.000 €) (siehe Anlage 2 der 3. Lockdown-VO Umsatzersatz, BGBl II 2020/608 vom 28.12.2020 für Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes für vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen).

Antrag über FinanzOnline:

- Ab 16.12.2020 bis 20.1.2021
- Anführung des aushaftenden Betrages der Haftungen im Ausmaß von 100% des awS oder ÖHT (gilt nicht für Haftungen im Ausmaß von 90% oder 80% der COFAG, des aus dem Härtefallfonds, des Fixkostenzuschusses I oder Zahlungen aufgrund von Kurzarbeit)

Fixkostenzuschuss II für Land- und Forstwirte, Selbständige und Gewerbetreibende (VO über die Gewährung eines FKZ 800.000)

steuerfreier Zuschuss

Voraussetzungen:

- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Operative Tätigkeit in Österreich
- Fixkosten im Zeitraum zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021
- Umsatzausfall zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 von mindestens 30%
- Schadensminderungspflicht zur Senkung der Fixkosten
- Erhaltung der Arbeitsplätze

Höhe:

- prozentueller Umsatzausfall
- maximal 800.000 €
- bei Unternehmen mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen max. 100.000 €
- bei Umsatz von weniger als 120.000 € im letztveranlagten Jahr pauschaler Fixkostenzuschuss von 30% des Umsatzausfalls

- Waren mit Wertverlust von 50%: Differenz zwischen Anschaffungskosten der saisonalen Ware und dem tatsächlichen Verkaufspreis
- **Anrechnung aller Zuwendungen** (zB Lockdown-Umsatzersatz, Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der Covid-19-Krise vom aws oder ÖHT, Zuwendungen von Bundesländern (keine Anrechnung der Haftungen der COFAG, der aws oder ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% der Kreditsumme)

Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen, die separat beantragt werden müssen

- 1. Tranche ab 23.11.2020 bis 16.9.2021: zunächst Schätzung des Umsatzausfalls und der Fixkosten, Auszahlung umfasst 80% des voraussichtlichen Fixkostenzuschusses
- 2. Tranche ab 1.7.2021 bis 31.12.2021 umfasst die restlichen 20%
- Bei Fixkostenzuschuss bis 36.000 € Anrechnung von Aufwendungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter von höchstens 1.000 € als Fixkosten
- Bei Fixkostenzuschuss über 36.000 € gibt es keine Aufwendungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter (Beratungskosten sind in der 2. Tranche anzuführen)

Ausgenommen:

- Anhängiges Insolvenzverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung (gilt nicht für Sanierungsverfahren)
- Unternehmen in Liquidation
- Inanspruchnahme des Lockdown-Umsatzersatzes für den ganzen November 2020 (jedoch bei Umsatzersatz für die zweite Novemberhälfte 2020 ist Kombination von Umsatzersatz und Fixkostenzuschuss möglich)
- Inanspruchnahme des Fixkostenzuschusses oder Verlustersatzes für Dezember 2020 bei Antragstellung nach dem 28.12.2020 (jedoch Möglichkeit der Zurückzahlung des gesamten erhaltenen Fixkostenzuschusses oder Verlustersatzes, Beantragung des Lockdown-Umsatzersatzes für Dezember bis spätestens 20.1.2021, neuerliche Beantragung des Fixkostenzuschusses 800.000 € oder Verlustersatzes ohne Dezember als Betrachtungszeitraum)

Antrag über FinanzOnline

- Darstellung der geschätzten bzw tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten (Umsatzausfälle müssen durch die Covid-19-Krise verursacht sein) und Darstellung der schadensmindernden Maßnahmen

- Bestätigung des Antrages von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter (ausgenommen sind Antragsteller, die sich für Pauschalierung entschieden haben oder Antrag auf Fixkostenzuschuss bis max. 36.000 €)

Verlustersatz für Land- und Forstwirte, Selbständige und Gewerbetreibende (VO über die Gewährung eines Verlustersatzes)

steuerfreier Zuschuss, für Verlustabdeckung in den gewählten (bis zu zehn) Betrachtungszeiträumen im Zeitraum zwischen 16.9.2020 bis 30.6.2021 zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten,

Voraussetzungen:

- Sitz oder Betriebsstätte in Österreich
- Operative Tätigkeit in Österreich
- Umsätze vor dem 16.9.2020
- Umsatzausfall zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 von mind. 30% gegenüber Vergleichszeitraum im Jahr 2019
- Umsatzersatz ist vor Fixkostenzuschuss und Verlustersatz zu beantragen

Bemessungsgrundlage:

- Verluste der Betrachtungszeiträume
- Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen, bezogen auf den Betrachtungszeitraum
- Schätzung des Verlustes für 1. Tranche (Prognoserechnung)

Höhe:

- Unternehmen mit 50 oder mehr Mitarbeitern oder Bilanzsumme größer als 10 Mio €: 70% Verlustersatz
- Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern oder Bilanzsumme kleiner als 10 Mio €: 90% Verlustersatz
- maximal 3 Mio €

Antrag über FinanzOnline:

- 1. Tranche: ab 16.12.2020 bis 30.6.2021 für 70% des voraussichtlichen Verlustersatzes
- 2. Tranche: ab 1.7.2021 bis 31.12.2021 für 30% des voraussichtlichen Verlustersatzes
- Bestätigung des Verlustes von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter

- Bei Verlustersatz bis 36.000 € Anrechnung von Aufwendungen für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter von höchstens 1.000 €

Ausgenommen:

- anhängiges Insolvenzverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung (gilt nicht für Sanierungsverfahren)
- Inanspruchnahme des Lockdown-Umsatzersatzes für einen ganzen Monat (jedoch bei Umsatzersatz für Teile des Monats ist Kombination von Umsatzersatz und Verlustersatz möglich)
- Inanspruchnahme des Fixkostenzuschusses von 800.000 € (jedoch Möglichkeit der Zurückzahlung des Fixkostenzuschusses, um Verlustersatz zu erhalten)
- **Antrag** über FinanzOnline



Unter diesem Link finden Sie – laufend aktualisiert – Covid-19-Maßnahmen
und -Unterstützungen der Bundesregierung.